



Sitzung des Stadtrates 26.09.2025

Frauenkommission Schwabach

Geschäftsstelle der Frauenkommission

Gleichstellungsstelle
der Stadt Schwabach

Rathaus, Königsplatz 1
91126 Schwabach
Tel. 09122 860-279
Fax 09122 860-201
gleichstellungsstelle@schwabach.de
www.schwabach.de

„Wir mischen uns ein für ein
gleichberechtigtes Leben in Schwabach.“
www.schwabach.de/gleichstellung

frauenpolitisch
initiativ
innovativ
sachkundig
kreativ
kritisch
überparteilich



Tagesordnung

1. Vorstellung Frauenkommission
2. Um was geht es bei geschlechtsneutraler Sprache nicht
3. Ausgangslage
4. Antragsstellung



Frauenkommission

Zusammensetzung aus Vertreterinnen der in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergemeinschaften sowie den gewählten Vertreterinnen aus Frauengruppen, Verbänden, Vereinen und Organisationen (z.B. AWO, Stadtjugendring, Bürgertreff Limbach)

Aufgaben (Satzung):

Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und einem breiten Spektrum von in Frauenfragen erfahrenen Gruppen und Verbänden.



Thema der Frauenkommission



- Als Arbeitsschwerpunkt 2020-2026 wurde am 7.6.2021 festgelegt, dass gendergerechte Sprache in Schwabach genutzt werden soll und in Reden, Texten, Formularen auf eine diskriminierungsfreie Sprache geachtet wird. Es wurde genannt, dass eine faire und geschlechtergerechte Sprache Frauen und Männer als Handelnde sichtbar macht.
- Bericht von Sabine Reek-Rade vom Rundschreiben von OB Reiß zur Anwendung der gendergerechten Sprache



Um was geht es ...nicht.

~~Stern *, Doppelpunkt :, Unterstrich _, großes I~~

~~Ideologie~~


Gegenderte Formulierungen

Es geht um Demokratie, Wertschätzung und Gleichberechtigung.



BESCHLUSSVORLAGE für den Stadtrat

• II. Sachvortrag

Die Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Schwabach vom 15.08.2003 wurde zuletzt zum 30.11.2009 geändert. Änderungen der Satzung wurden zuletzt aus verschiedenen Gründen jeweils zurückgestellt. Eine Änderung bzw. ein Neuerlass der Abfallsatzung ist nunmehr insbesondere aus den folgenden Gründen geboten:

- Die AbfS ist an gesetzliche Änderungen und an Erkenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung anzupassen. Insbesondere ist die Satzung auch noch an die Formulierungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG anzupassen. Mit dem KrWG vom 24.02.2012 wurde die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt und damit das bestehende Abfallrecht modernisiert. Die verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen stehen hierbei im Vordergrund. Innerhalb der fünfstufigen Abfallhierarchie gilt die Rangfolge: Vermeidung- Vorbereitung zur Weiterverwendung – Recycling - Sonstige Verwertung – Beseitigung. In allen Stufen dieser Rangfolge ist die Stadt Schwabach auch seit Langem tätig.
- In der AbfS sind verschiedene zwischenzeitlich in der Praxis bereits erfolgte betriebliche Änderungen (z.B. Einführung eines Hol- und Bringdienstes für Abfallbehälter, Möglichkeit einer „Biotonne extra“, Einführung Sammlung Hartkunststoffe etc.) noch zu regeln bzw. aktuell beabsichtigte Änderungen festzulegen. Insbesondere soll festgelegt werden, dass künftig 1,1 m³ - Container für Bioabfälle nur noch für Bestandsgebäude gestellt werden, bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Sammlung über kleinere Abfallbehälter nicht möglich ist.
- Darüber hinaus werden kleinere Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, die sich im praktischen Vollzug ergeben haben, umgesetzt, Begriffsdefinitionen teilweise angepasst, Bestimmungen teilweise neu strukturiert und teilweise an die Regelungen in der Städteachse angepasst.
- **Die Bestimmungen der Satzung sollen zudem geschlechtsneutral formuliert werden.**

Anlage 3_Synopse_bisherige_Abfallsatzung_neue_Abfallsatzung

S. 1 - 8 keine Änderungen bezüglich geschlechtsneutraler Sprache,
S. 9, 10, 12, 14 und ff. Änderungen bezüglich geschlechtsneutraler Sprache

<p>§ 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KWV-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind vor allem das Sammeln, Einammeln durch Hof- und Bring-systeme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Siedlungsabfällen und produktionspezifischen Abfällen nicht zugeführt werden dürfen bzw. nach ihrer Menge einer solchen Anlage nicht zugeführt werden können. Der Ausschuss findet keine Anwendung für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. 2. Eis, Schnee. 3. Abfallfahrzeuge. 	<p>§ 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KWV/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Biotreten, Überlassen, Sammeln, Einammeln durch Hof- und Bring-systeme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eis, Schnee. 2. Abfallfahrzeuge.
--	--

<p>4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben sowie öffentlichen Anlagen,</p> <p>5. Seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperflüssigkeiten und Organabfälle, b) Versuchsreste sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen.</p> <p>6. Gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,</p> <p>7. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 24 KWV-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeseinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen – vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KWV-/AbfG.</p> <p>8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KWV-/AbfG übertragen worden sind.</p> <p>9. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind</p> <p>(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KWV-/AbfG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.</p>	<p>3. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben</p> <p>4. Sauchenthygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperflüssigkeiten und Organabfälle, b) Versuchsreste sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen.</p> <p>5. Gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,</p> <p>6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper</p> <p>7. Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen,</p> <p>8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KWV/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeseinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen – vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 KWV/AbfG.</p> <p>9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 17 KWV/AbfG übertragen worden sind oder die Übertragung nach § 72 KWV/AbfG erfolgt.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KWV/AbfG genannten Stoffe.</p>
--	---

<p>(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KWV-/AbfG genannten Stoffe.</p> <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht / zwing (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).</p> <p>(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist berechtigt und verpflichtet, die auf dem Grundstück, das Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung zuzugewiesen sind, zu überlassen (Benutzungsrecht, und -zwang).</p> <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht / zwing (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).</p> <p>(2) Alle Anschlussberechtigten und sonstigen Personen, die Abfall zu lagern oder beseitigen, insbesondere Mietern und Mieter sowie Pächtern und Pächter, sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle, den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung zuzugewiesen sind zu überlassen (Benutzungsrecht, und -zwang).</p>	<p>(4) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann Personen, die solche Abfälle beseitigen, verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörden so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KWV/AbfG sowie der BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.</p> <p>(6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KWV-/AbfG genannten Stoffe.</p> <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht / zwing (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).</p> <p>(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist berechtigt und verpflichtet, die auf dem Grundstück, das Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung zuzugewiesen sind, zu überlassen (Benutzungsrecht, und -zwang).</p>
---	---

<p>(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge (durchschnittlich mehr als 2,2 m³ wöchentlich) oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 9 Abs. 1 unerschwinglich ist, können mit Zustimmung der Stadt von den Personen, die Abfall erzeugen, selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle, sind nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bzw. -satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.</p> <p>§ 5 Ausnahmen vom Benutzungs-/Anschlussrecht (1) Der Benutzungs-/Anschluss gemäß § 4 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle 1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.</p>	<p>(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge (durchschnittlich mehr als 2,2 m³ wöchentlich) oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 9 Abs. 1 unerschwinglich ist, können mit Zustimmung der Stadt von den Personen, die Abfall erzeugen, selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle, sind nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bzw. -satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.</p> <p>(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Eigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erblasser, Wohnungsinhaber und Teilhabergemeinschaften und Eigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsbesitzer im Sinne des Wohnungsmietrechts, Nießbrauchnehmer und Nießbraucher. Die Grundstückseigentümerinnen und Eigentümerinnen von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.</p> <p>§ 5 Ausnahmen vom Benutzungs-/Anschlussrecht (1) Der Benutzungs-/Anschluss gemäß § 4 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle 1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.</p>
--	--

<p>§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.</p> <p>(2) Um bestimmte Abfälle zu verwerfen bzw. besitzlos für die vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, haben die Benutzungspflichtigen Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bring-System) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonnen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Hausmüllstoffe aus PE, PP und PS, Elektro- und Elektronikgeräten, Altölleuten und Problemabfälle.</p> <p>(2) Es ist Dritten untersagt, Abfälle, nachdem sie in nach dieser Satzung bereitgestellte Behälter eingefüllt worden sind, zu durchsuchen oder wegzunehmen. Eine Nachsortierung von Abfällen nach Eingabe in die Behälter kann nur durch den Abfallerzeuger oder einen durch diesen Beauftragten erfolgen und ist nur gestattet, soweit dabei die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KWV-/AbfG Beachtung finden. Eine mit der Nachsortierung begründete Reduzierung des nach § 9 Abs. 4 bereitzustellenden Behältervolumens kann erst verlangt werden, nachdem ein tatsächlicher Rückgang des Bedarfs über einen Zeitraum von vier tumusmäßigen Leerungen seit Beginn der Nachsortierung nachgewiesen ist. Von der Stadt hierzu durchzuführende Füllstandskontrollen sind zu dulden.</p>	<p>§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.</p> <p>(2) Um bestimmte Abfälle zu verwerfen bzw. besitzlos für die vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, haben die Benutzungspflichtigen Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bring-System) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonnen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Hausmüllstoffe aus PE, PP und PS, Elektro- und Elektronikgeräten, Altölleuten und Problemabfälle.</p> <p>(2) Es ist Dritten untersagt, Abfälle, nachdem sie in nach dieser Satzung bereitgestellte Behälter eingefüllt worden sind, zu durchsuchen oder wegzunehmen. Eine Nachsortierung von Abfällen nach Eingabe in die Behälter kann nur durch die Person, die den Abfall erzeugt, oder weiter durch die betreffende Person erfolgen und ist nur gestattet, soweit dabei die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KWV-/AbfG Beachtung finden. Eine mit der Nachsortierung begründete Reduzierung des nach § 9 Abs. 4 bereitzustellenden Behältervolumens kann erst verlangt werden, nachdem ein tatsächlicher Rückgang des Bedarfs über einen Zeitraum von vier tumusmäßigen Leerungen seit Beginn der Nachsortierung nachgewiesen ist. Von der Stadt hierzu durchzuführende Füllstandskontrollen sind zu dulden.</p>
---	---

<p>(3) Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Verwertung von Abfällen gefördert wird.</p> <p>(4) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfällen ebenfalls vermeiden und die Verwertung von Abfällen fördern.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>(6) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältern abgeben werden, diese Pflicht gilt insbesondere für öffentliche Verkaufsstellen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Belang des öffentlichen Wohls dies erfordert. Das nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.</p> <p>§ 8 Anzeige- und Antragspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Daten mitzuteilen, dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz.</p>	<p>(3) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die anfallenden Abfälle möglichst getrennt gehalten werden können.</p> <p>(4) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfällen ebenfalls vermeiden und die Verwertung von Abfällen fördern.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt in den Fällen des angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>(6) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkaufsstellen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältern und mit wiederverwendbaren Besteck abgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belang der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen.</p> <p>(7) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkaufsstellen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältern und mit wiederverwendbaren Besteck abgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belang der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen.</p> <p>(8) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkaufsstellen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältern und mit wiederverwendbaren Besteck abgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belang der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen.</p> <p>§ 8 Anzeige- und Antragspflicht (1) Grundstückseigentümerinnen und Eigentümerinnen haben der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Daten mitzuteilen, dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz.</p>
---	--



Beispiele der Änderung

Männliche Form:

§4 (1) Jeder Eigentümer

§4 (2) Mieter, Pächter

Weibliche und männliche Form:

§4 (1) Jede Eigentümerin und Eigentümer

§4 (2) Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter



Geschlechtsneutral oder Pluralbildung

§6 (2)

vom Abfallerzeuger/
Abfallbesitzer

§4 (2) Jeder

Anschlussberechtigte §10
(6) vom Verpflichteten

§6 (3)

von den Personen, die
Abfall erzeugen oder
besitzen

§4 (2) Alle

Anschlussberechtigten
§10 (6) von den
Verpflichteten



Empfehlungen

Der **Rat für deutsche Rechtschreibung** hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. In den Erläuterungen steht, dass die geschlechtsspezifische Nennung (z.B. „Ärztinnen und Ärzte“) oder Begriffe ohne geschlechtsspezifische Benennung (z.B. „Fachkräfte“, „Studierende“) allgemein verbreitet und kennzeichnend für eine allen Menschen und ihrer Würde entsprechenden Sprache.

Bayerische Innenminister Joachim Hermann (CSU):

„Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen so formuliert werden, dass sie jedes Geschlecht in gleicher Weise ansprechen, etwa durch Paarformeln oder geschlechtsneutrale Formulierungen“ (19.03.2024 Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums).

Rundschreiben der Stadt Schwabach zur Anwendung der gender-gerechten Sprache 06/2021: ... dann können Sie das wie folgt umschreiben:

1. durch einen neutralen Sammelbegriff, zum Beispiel „die Amtsleitungen“ anstelle von „die Amtsleiter“,
2. durch die Nutzung des Partizips „die Amtsleitenden“ oder
3. durch die Nennung beider Geschlechter „die Amtsleiterinnen und Amtsleiter“



Bedeutung von sprachlicher Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger

- **Verständliche Schreibweise:** Viele Formulierungen sind bereits etabliert, werden verstanden und kein signifikanter Mehraufwand beim Lesen
- **Ansprechen aller Menschen**
- **Sichtbarkeit aller Menschen,** beim generischen Maskulin werden Frauen und andere Geschlechter weniger wahrgenommen. Werden beispielsweise in Texten „Heldinnen und Helden“ verwendet statt nur Helden, dann wird der Anteil von Frauen höher eingeschätzt. (Studie „*The social Perception of Heroes and Murderers: Effect of Gender-Inclusive Language in Media Reports*“.)
- **Bewusstseinschaffung** und Verdeutlichung („männliche Erzieherin“)
- Verbesserte Unternehmenskultur: Inklusive Sprache signalisiert potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass das Unternehmen eine **inklusive Kultur** fördert, und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektiert.
- Beeinflussung des Miteinanders, stärkt Zugehörigkeitsgefühl: In Organisationen in denen Sprache gelebt wird zeigt sich eine **bessere Balance** in Führungspositionen, Chancen besser verteilt. Stellenausschreiben haben Einfluss auf Bewerbungen von Frauen für Führungspositionen (Vgl. Horvath, L.K./Sczesny, S.: *Reducing women's lack of fit with leadership? Effects on the wording of job advertisements. In: European Journal of Work and Organizational Psychology (2015) 25, S. 316-328*)
- **Berufswahl:** Wenn Berufe in einer geschlechtergerechten Sprache dargestellt werden (Nennung der männlichen und weiblichen Form, zum Beispiel „Ingenieurinnen und Ingenieure“ statt nur „Ingenieure“) schätzen Kinder typischerweise männliche Berufe als erreichbarer ein und trauen sich selbst eher zu, diese zu ergreifen. (Studie „*Yes I can! Effects of gender fair job descriptions on children's perceptions of job status, job difficulty, and vocational self-efficacy.*“ von Vervecken, Dries; Hannover, Bettina, 2015)



Antrag an den Stadtrat der Stadt Schwabach



Antrag der Frauenkommission an den Stadtrat der Stadt Schwabach

Änderung der Abfallsatzung-AbfS vom 31.07.2025

Die Frauenkommission der Stadt Schwabach beantragt, die Abfallsatzung dahingehend zu überarbeiten, dass entsprechend dem ursprünglichen Entwurf der Verwaltung wieder weibliche Formen, bzw. geschlechtsneutrale Formen in den Satzungstext aufgenommen werden.

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Rates der Deutschen Rechtschreibung (15.12.2023) und des Beschlusses des bayerischen Ministerrates vom 19.03.2024, dass die Verwendung von Sonderzeichen im Wortinneren nicht empfohlen (Rat für deutsche Rechtschreibung) bzw. unzulässig (bayerische Ministerrat) sind, jedoch jedes Geschlecht in gleicher Weise angesprochen werden soll, etwa durch Paarformeln oder geschlechtsneutrale Formulierungen, stellen wir den Antrag, dass die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Schwabach (Abfallsatzung-AbfS) geschlechtsneutral formuliert wird.